

## **Richtlinien zur Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich**

Diese Richtlinie hat zum Ziel, Rechtsgleichheit für alle Studierenden zu schaffen, denen Vorleistungen an ein Studium an der HfH anerkannt werden. Es gelten die folgenden Beurteilungskriterien, nach welchen eine solche Anerkennung erfolgt:

### **1. Grundsatz:**

Es werden nur Studienleistungen angerechnet, die auf Hochschulstufe erbracht worden sind.

#### 1.1.

Eine Anrechnung ist mit oder ohne Studienabschluss, von Modulen oder Modulteilern möglich, sofern ein Leistungsnachweis mit den entsprechenden Kreditpunkten für die anzurechnende Studienleistung vorliegt, und sofern eine gleichwertige Zielsetzung ersichtlich ist..

#### 1.2

Anerkannt werden auch Kreditpunkte von Zusatzausbildungen auf Hochschulstufe mit gleichwertigen Zielsetzungen.

### **2. Anrechnungsverfahren**

Die Departementsleitung anerkennt auf Antrag der Bereichsleitung / Studiengangsleitung bereits erbrachte Studienleistungen.

#### 2.1

Für die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen müssen vorliegen:

- a. Ein detaillierter Nachweis über die bereits erbrachten Studienleistungen, welcher Hinweise zu den Studienplänen und zum Umfang der Ausbildung (ECTS-Punkte o. ä.) enthält.
- b. Praktika können angemessen angerechnet werden, wenn sie im entsprechenden Berufsfeld absolviert wurden und eine Bescheinigung über die Dauer und das Bestehen des Praktikums beiliegt.

Die Departementsleitung trifft auf Antrag der Bereichsleitung / Studiengangsleitung die Entscheidung, wie viele ECTS – Punkte angerechnet werden und lässt diese nach Prüfung des eingereichten Dossiers auf das Blatt – „Anerkennung von Vorleistungen“ eintragen.

#### 2.2

Wurde in einem anzuerkennenden Modul bereits eine Prüfungsleistung erbracht und eine Note dafür vergeben, so wird die Note in den Prüfungsbericht übernommen.

**2.3**

Wurde ein anzuerkennendes Modul nicht mit einer Prüfungsleistung beendet, sondern nur der Leistungsnachweis mit ECTS Punkten honoriert, so werden die ECTS Punkte anerkannt und den Studierenden der Besuch des Moduls erlassen. Die Abschlussprüfung zum Erreichen einer Note muss absolviert werden.

**3. Studienleistungen die auf jeden Fall in den Studiengängen zu erbringen sind**

- a) Abschlussthese (BA/MA)
- b) Studiengangsspezifische Praktika

Diese Richtlinien wurden am 3. März 2008 vom Hochschulrat verabschiedet und treten am 1. April 2008 in Kraft. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung der HfH.

Zürich, 26. Mai 2008

Für die Schulleitung  
U. Strasser, Rektor

26.5.08 AMS/STU/CUC